Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV);
UwA/1 vom 10.09.2002

I. Zur Frage der Anwendbarkeit der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung für Dienststellen der Stadt Nürnberg ist Folgendes auszuführen:

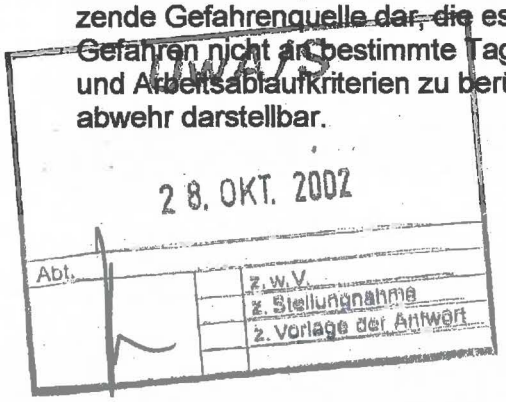
1. Die Verordnung ist auch für die Stadt Nürnberg anzuwenden.
 Dies ergibt sich bereits aus § 1, der den Anwendungsbereich regelt. Sie gilt „für Geräte und Maschinen", und zwar unabhängig von den Personen, die sie bedienen.

2. § 7 regelt den Betrieb von Geräten und Maschinen, die im Anhang zu der Verordnung aufgelistet sind. Hier gibt es in Abs. 2 Satz 2 eine Ausnahmeregelung, die den Betrieb der Geräte und Maschinen im Einzelfall nicht von einer behördlichen Zulassung abhängig macht, wenn dieser u.a. zur Abwendung einer sonstigen Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter erforderlich ist.
 Diese Erforderlichkeit ist bei der städtischen Straßenreinigung, insbesondere beim Einsatz von Laubblasgeräten, aber auch Kehrmaschinen, stets anzunehmen.

 Die Verpflichtung der Stadt zur Reinigung der Straßen ergibt sich aus Art. 51 Abs. 1 BayStrWG. Diese Vorschrift ist ausschließlich sicherheitsrechtlicher Natur (so Zeitler, Bayer. Straßen- und Wegegesetz, Kommentar, Art. 51 RdNrn. 3 und 8), wie sich bereits aus dem Gesetzeswortlaut ergibt: „Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung haben die Gemeinden ...".
 Unter öffentlicher Sicherheit, ein unbestimmter Rechtsbegriff, ist im umfassenden Sinn die Unversehrtheit von Gesundheit, Ehre, Freiheit und Vermögen sowie der Rechtsordnung und der grundlegenden Einrichtungen des Staates zu verstehen. Im Zusammenhang mit Art. 51 Abs. 1 BayStrWG werden insbesondere die Unversehrtheit von Leib, Leben, Gesundheit und Eigentum das ausschlaggebende Motiv sein.
 Die in Art. 51 Abs. 1 BayStrWG genannten gemeindlichen Pflichten – also auch die Reinigungspflicht – dienen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, haben also vorbeugenden Charakter. Die Pflicht wird aktuell, wenn ihre Aufrechterhaltung gefährdet ist. Sie besteht, wenn nach allgemeiner Lebenserfahrung nach normalen Ablauf der Dinge zu erwarten ist, dass sich die Gefahr zum schädigenden Ereignis verdichten wird, wenn die Pflicht nicht wahrgenommen würde (vgl. Zeitler a.a.O., RdNrn. 8 und 9).

 Die gemeindliche Pflicht zur Reinigung besteht nach Art. 51 Abs. 1 BayStrWG, wenn sie „dringend erforderlich" ist. Es geht also um die Sicherheit, nicht nur die Leichtigkeit des Verkehrs.
 Dieses Kriterium ist nach meiner Auffassung bei der Straßenreinigung stets erfüllt und im besonderen Maße bei Laubfall im Herbst. Die *regelmäßige* Reinigung der Straßen (hierzu gehören auch Gehwege) ist zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich. Ansonsten müsste man konsequenterweise verlangen, dass zunächst überprüft wird, *ob* eine Reinigung überhaupt notwendig ist und *nur dann* tatsächlich auch reinigen. Dies wäre lebensfremd und nicht praktikabel.

 Gerade der Einsatz von Laubblasgeräten im Zuge von herbstlichen Sonderreinigungen dient im besonderen Maße der Verkehrssicherung; Fußgänger können bei laubbedeckten Gehwegen Hindernisse oder Unebenheiten nicht erkennen (vgl. Schadensfall „Merrix"/Berliner Platz). Außerdem stellt insbesondere nasses Laub eine nicht zu unterschätzende Gefahrenquelle dar, die es zu beseitigen gilt. Insofern kann die Beseitigung von Gefahren nicht an bestimmte Tageszeiten geknüpft werden, weil auch organisatorische und Arbeitsablaufkriterien zu berücksichtigen sind. Nur dann ist eine effektive Gefahrenabwehr darstellbar.



3. Die Probleme bei der praktischen Umsetzung der 32. BImSchV sollen nur kurz angerissen werden. Der Betrieb der im Anhang genannten Geräte und Maschinen ist nach § 9 Abs. 1 „in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Sondergebieten, die der Erholung dienen, Kur- und Klinikgebieten und Gebieten für die Fremdenbeherbergung nach §§ 2, 3, 4, 4a, 10 und 11 Abs. 2 BauNVO sowie auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten" zeitlich beschränkt. Hierzu wäre eine Kartierung des Stadtgebietes notwendig, aus der sich ergibt, wie einzelne Gebiete bauplanungsrechtlich einzustufvergleichbare Gebietseinstufung vorzunehmen. Dies wäre Aufgabe des Stadtplanungsamtes.

4. Die Betriebsregelungen in der 32. BImSchV sollen dem besonderen Schutzbedürfnis der Bevölkerung in den Wohngebieten Rechnung tragen. Möglicherweise lässt sich der Einsatz der genannten Geräte und Maschinen trotz Einsatz in der Gefahrenabwehr so steuern und koordinieren, dass die Bevölkerung in den sensiblen Gebieten zu den in der Verordnung genannten Zeiten weit gehend vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt wird.

II. je an

UwA/1
ASN

Nürnberg, 25.10.2002
Rechtsamt
i.A.